



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Steuerpflicht von Erstattungszinsen zweifelhaft](#)

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 ([2_V 913/11 E](#)) ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG rückwirkend angeordneten Besteuerung von Erstattungszinsen nach § 233a AO geäußert. Zweifel bestünden nicht nur im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot. Der Gesetzgeber hätte nach Ansicht des Gerichts zudem eine umfassende Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen schaffen müssen. Siehe dazu auch die Pressemitteilung [Nr. 14](#) vom 18. November 2011.

[Fahrtkosten von Leiharbeitern in tatsächlicher Höhe abziehbar](#)

Ein Leiharbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber ausschließlich im Betrieb eines einzigen Entleihers eingesetzt wird, kann dennoch die tatsächlichen Fahrtkosten und nicht nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehen. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in seinem Urteil vom 11. Oktober 2011 ([13_K 456/10](#)) entschieden. Der Betrieb des Entleihers stellt nach Ansicht des Gerichts keine regelmäßige Arbeitsstätte dar, so dass die Begrenzung des Werbungskostenabzugs auf 0,30 € pro Entfernungskilometer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) nicht gelte. Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung [Nr. 17](#) vom 15. Dezember 2011.

[Wirksame Zahlungsanweisung durch Angabe einer Kontonummer in der Steuererklärung](#)

Mit Urteil vom 15. November 2011 ([11_K 2203/10 AO](#)) hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass das Finanzamt eine Steuererstattung nicht vom Kontoinhaber zurückfordern darf, wenn der nicht mit dem Kontoinhaber

identische Steuerpflichtige diese Kontonummer in seiner Einkommensteuererklärung angegeben hatte.

Der geschiedene Ehemann der Klägerin hatte auf dem Mantelbogen seiner Einkommensteuererklärung die Kontonummer der Klägerin angegeben und angekreuzt, dass er der Kontoinhaber sei. Das Finanzamt erließ den Einkommensteuerbescheid und überwies die sich daraus ergebende Steuererstattung auf das angegebene Konto. Einen Tag später teilte der Ehemann dem Finanzamt seine Kontonummer mit. Daraufhin forderte das Finanzamt den erstatteten Betrag von der Klägerin gemäß § 37 Abs. 2 AO zurück. Hiergegen wendete sich die Klägerin mit der Begründung, dass eine wirksame Anweisung zur Zahlung auf ihr Konto vorgelegen habe.

Das Gericht gab der Klägerin Recht. Die Angabe der Kontonummer in der Steuererklärung stelle eine wirksame Zahlungsanweisung und damit einen Rechtsgrund für die Überweisung dar. Zum notwendigen Inhalt einer Zahlungsanweisung gehöre nicht die Angabe des Namens des Kontoinhabers. Die erst nach der Überweisung erfolgte Angabe der anderen Bankverbindung wirke nur für die Zukunft. Eine Anfechtungserklärung könne hierin nicht gesehen werden, da nicht erkennbar sei, dass die bisherige Zahlungsanweisung von Anfang an habe beseitigt werden sollen. Zudem sei kein Anfechtungsgrund in Form eines Irrtums gegeben, da davon auszugehen sei, dass der Ehemann die von einem Steuerberater vorbereitete Steuererklärung ohne Überprüfung der Kontonummer unterschrieben habe. Ein Irrtum liege nicht vor, wenn der Erklärende eine Urkunde unterschreibt, ohne sich Vorstellungen über deren Inhalt zu machen.

[Insolvenzverwalter vorläufig nicht auskunftspflichtig](#)

Mit Beschluss vom 7. November 2011 ([11 V 2705/11 AO](#)) hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Auskunfts- und Vorlageersuchens des Finanzamts an eine Insolvenzverwalterin geäußert. Diese hatte vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ihrer Eigenschaft als vorläufige Insolvenzverwalterin mit Zustimmungsvorbehalt (sog. "schwache" vorläufige Insolvenzverwalterin) die Rückbuchung diverser Steuerzahlungen veranlasst. Das Auskunfts- und Vorlageersuchen des Finanzamts diene auch dazu, eine etwaige Haftung der Insolvenzverwalterin für Steuerschulden der insolventen Gesellschaft zu prüfen. Das Gericht gab dem Aussetzungsantrag der Insolvenzverwalterin statt. Da sie nicht verfügungsbefugt gewesen sei, sei eine Haftungsanspruchnahme nach §§ 69, 35 AO zumindest fraglich. Zu den Einzelheiten lesen Sie Pressemitteilung [Nr. 15](#) vom 29. November 2011.

[Anschaffungskosten auch bei unentgeltlichem Erwerb abzugsfähig](#)

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat in seinem Urteil vom 25. Oktober 2011 ([13 K 1907/10 E](#)) klargestellt, dass Anschaffungsnebenkosten auch bei einem unentgeltlichen Erwerb im Wege der Abschreibung als Werbungskosten abzugsfähig sind. Im Streitfall hatte die Klägerin Grundstücke geerbt, wobei ihr aufgrund der Erbauseinandersetzung Kosten entstanden waren. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung [Nr. 16](#) vom 1. Dezember 2011.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage des Betriebsausgabenabzugs einer gewerblich tätigen Erbengemeinschaft für Aufwendungen für die von den Mitgliedern selbstgenutzten Wohnungen (Urteil vom 6. September 2011, Az. [1 K 1547/08 G.F.](#); Rev. BFH IV R 56/11)

Umsatzsteuer

Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Überlassung eines Grundstücks an eine Stadt zur Schaffung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen - Behandlung als landwirtschaftliche Dienstleistung (Urteil vom 22. November 2011, Az. [15 K 698/08 U](#))

Kindergeld

Zur Frage der Kindergeldberechtigung eines aus Polen entsandten Arbeitnehmers, der der polnischen Arbeitslosenversicherung unterliegt (Urteil vom 7. Oktober 2011, Az. [1 K 1754/08 K.g.](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 10. November 2011 (Schriever, Az. C-444/10) die Ansicht des 5. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 30. April 2008, Az. 5 K 3601/04 U) zur Frage der Voraussetzungen einer nach § 1 Abs. 1a UStG nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen bestätigt.

Im Streitfall veräußerte die Klägerin die Ladeneinrichtung sowie den Warenbestand ihres Sportartikelgeschäfts an einen einzigen Erwerber. Das Ladenlokal veräußerte sie jedoch nicht, sondern vermietete es an den Erwerber auf unbestimmte Zeit. Der Mietvertrag sah eine Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres vor. Tatsächlich führte der Erwerber das Geschäft etwa zwei Jahre lang fort.

Das Finanzamt behandelte die Veräußerung der Ladeneinrichtung und des Warenbestands entgegen der Ansicht der Klägerin nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen, sondern als umsatzsteuerpflichtigen Vorgang, da das Grundstück nicht mit übertragen worden war.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hatte der Klage stattgegeben, da durch die Nutzungsüberlassung des Grundstücks auf unbestimmte Zeit eine dauerhafte Geschäftsführung gewährleistet sei. Der Umstand, dass der Mietvertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum fest abgeschlossen wurde, sondern kurzfristig kündbar war, stehe einer langfristigen Überlassung nicht entgegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte Zweifel an dieser Entscheidung und legte dem EuGH mit Beschluss vom 14. Juli 2010 (Az. XI R 27/08) die Fragen vor, ob die bloße Vermietung des Ladenlokals für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen ausreicht und falls ja, welche Anforderungen an einen solchen Mietvertrag zu stellen sind.

Der EuGH teilte die Zweifel des BFH nicht, sondern folgte der Auffassung des Finanzgerichts Münster. Zur Fortführung eines Einzelhandelsgeschäfts sei es nicht notwendig, dass der Geschäftsinhaber zugleich Eigentümer des Ladenlokals ist. Dabei seien die Dauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Mietvertrages im Rahmen der Gesamtbeurteilung zwar zu berücksichtigen, jedoch könne eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht allein wegen einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit verneint werden.

Das Newsletter-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2012!

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.